

RS Vwgh 2020/7/6 Ra 2019/01/0426

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2020

Index

- 25/01 Strafprozess
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

- AVG §37
- AVG §45 Abs2
- StbG 1985 §10 Abs1 Z6
- StPO 1975 §190 Z2

Rechtssatz

Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß§ 190 Z 2 StPO, weil aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Einbürgerungswerbers als Beschuldigten bestand, hindert die Behörde nicht, über den der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zugrundeliegenden Sachverhalt ein eigenständiges Ermittlungsverfahren und eigene Beweiswürdigungserwägungen vorzunehmen. Vielmehr hat die Behörde (bzw. das Verwaltungsgericht) eine eigenständige Beurteilung des Sachverhalts auf Basis eines mängelfreien Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019010426.L03

Im RIS seit

19.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>